

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Gemeindearchivs Buttenwiesen
(Gemeindearchiv-Benutzungsgebührensatzung)
Vom 27. November 2017**

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8.7.2013 (GVBl S. 204), erlässt die Gemeinde Buttenwiesen folgende

Gemeindearchiv-Benutzungsgebührensatzung:

Inhalt:

- § 1 Gebühren und Auslagen
- § 2 Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen
- § 3 Gebührenbefreiung
- § 4 Fälligkeit, Vorschüsse
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Buttenwiesen werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) erhoben.

(2) ¹Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. ²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

(1) ¹Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren einundzwanzig Euro je Halbstunde Zeitaufwand. ²Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. ³Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

(2) ¹Kopien, Lichtbildaufnahmen und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt des Archivgutes dadurch nicht gefährdet wird. ²Für Kopien und Lichtbildaufnahmen wird folgende Gebühr erhoben:

a) Schwarz-Weiß-Kopien

- DIN A 4 / Folio-Format je 0,50 Euro

- DIN A 4 / Folio-Format aus gebundenen Archivalien je 1,00 Euro
- DIN A 3 je 1,00 Euro
- DIN A 3 aus gebundenen Archivalien je 2,00 Euro

b) Farbkopien

- DIN A 4 / Folio-Format je 3,00 Euro
- DIN A 4 / Folio-Format aus gebundenen Archivalien je 4,00 Euro
- DIN A 3 je 5,00 Euro
- DIN A 3 aus gebundenen Archivalien je 6,00 Euro

³Für die Anfertigung digitaler Reproduktionen sowie deren Speicherung auf zu Versand und Verwertung geeigneten Datenträgern wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Datei erhoben. ⁴Für eilige Aufträge, die auf Wunsch des Antragstellers vorgezogen werden, wird ein Gebührenaufschlag von 50 % erhoben.

(3) Für die Anfertigung einer beglaubigten Kopie bzw. eines beglaubigten Auszuges aus als Archivgut geführten Personenstandsunterlagen wird eine Gebühr von 10,00 € je Kopie bzw. Auszug erhoben.

(4) ¹Jegliche Verwertung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckerzeugnissen, digitalen Medien oder Film-/ Fernsehproduktionen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. ²Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. ³Die Gebühren betragen je Aufnahme

- a) bei Veröffentlichung in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen
 - mit regionaler Verbreitung 20,00 Euro
 - mit überregionaler Verbreitung 42,00 Euro
- b) bei der Nutzung zur Herstellung von Werbematerialien
 - bei Auflagen bis 2.000 Exemplaren 250,00 Euro
 - bei Auflagen über 2.000 Exemplaren 320,00 Euro
- c) bei der Verwendung für Umschlagbilder, Postkarten und Kalender
 - bei Auflagen bis 1.000 Exemplaren 200,00 Euro
 - bei Auflagen bis 5.000 Exemplaren 320,00 Euro
 - bei Auflagen über 5.000 Exemplare 480,00 Euro
- d) bei der Auswertung in audiovisuellen Medien
 - entweder regionaler Fernsehproduktionen 25,00 Euro oder
 - überregionaler Fernsehproduktionen bzw. DVD, CD-Rom und deren Nachfolgemedien 42,00 Euro

⁴Die Verwertung in Schülerzeitungen, Schülerprojekten und Unterrichtsmaterialien ist gebührenfrei. ⁵Es ist stets ein Belegexemplar abzugeben.

(5) Neben den Gebühren nach den Absätzen 2 und 4 werden als Auslagen erhoben:

- a) für das verwendete Speichermedium eine Pauschale von 1,00 Euro
- b) die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung)
- c) die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
- d) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden nicht erhoben, für
- a) einfache archivische Beratung und Auskunftserteilung,
 - b) Amts- und Rechtshilfesachen für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder,
 - c) Benutzungen durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayerischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - d) von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
 - e) rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- (2) Von einer Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 2 kann Abstand genommen werden, wenn
- a) Benutzer nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke verfolgen,
 - b) die Benutzung im Interesse der Gemeinde Buttenwiesen liegt.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs fällig.
- (2) Das Gemeindearchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buttenwiesen, 27.11.2017

(S)

Hans Kaltner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Archivsatzung wurde am XX.XX.2017 in der Gemeindeverwaltung in Buttenwiesen zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus und den Gemeindetafeln in den Gemeindeteilen hingewiesen. Des Weiteren erfolgte die Veröffentlichung im Internet unter www.buttenwiesen.de. Die Anschläge wurden am XX.XX.2017 angebracht und am XX.XX.2017 wieder entfernt.

Buttenwiesen, XX.XX.2017

(S)

Hans Kaltner
1. Bürgermeister